

72 Ls 160 Js 695/04

72 - 959 - 05



## AMTSGERICHT DORTMUND

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

Strafsache

g e g e n

a)

den Polizeioberkommissar R [REDACTED] G [REDACTED]  
geboren am [REDACTED] 1955 [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED] Dortmund,  
Deutscher, verheiratet,

b)

den Polizeioberkommissar [REDACTED] D [REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED] Dortmund,  
Deutscher, geschieden,

w e g e n            Körperverletzung im Amt pp.

---

Das Schöffengericht Dortmund

hat in den Sitzungen vom 20. Juli, 4. August, 22. August, 30. August,  
8. September und 15. September 2006,  
an denen teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht T [REDACTED]  
als Vorsitzender,

Verwaltungsangestellter [REDACTED] d,  
[REDACTED]  
als Schöffen,

Oberstaatsanwältin L [REDACTED]  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt S [REDACTED]  
als Verteidiger des Angeklagten G [REDACTED] an allen Sitzungstagen, außer dem  
22. August 2006,

Rechtsanwalt G [REDACTED]  
als Verteidiger des Angeklagten Gust am 22. August 2006,

Rechtsanwalt S [REDACTED]  
als Verteidiger des Angeklagten Dippel an allen Verhandlungstagen,

Justizamtsinspektor [REDACTED] m 20. Juli 2006,  
Justizamtsinspektorin [REDACTED] m 4. August 2006,  
Justizhauptsekretärin [REDACTED] am 22. August 2006,  
Justizamtsinspektorin [REDACTED] m 30. August 2006,  
Justizhauptsekretär [REDACTED] am 8. September 2006,  
Justizobersekretärin [REDACTED] am 15. September 2006  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte G [REDACTED] wird wegen Körperverletzung im Amt zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt.

Der Angeklagte D [REDACTED] wird wegen versuchter Strafvereitelung im Amt zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30,00 Euro verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen tragen die Angeklagten.

- §§ 223 Abs. I, 340 Abs. I, 258, 258 a Abs. I und II, 22, 23, 49, 56 StGB -



72 Ls 160 Js 695/04

72 - 959 - 05

Z

## Gründe:

### A. Der bisherige Lebensweg der Angeklagten

I.

Der ■-jährige Angeklagte G■ wurde in Dortmund geboren. Er wuchs im Elternhaus auf und wurde altersgemäß eingeschult. Nach vierjähriger Grundschulzeit wechselte er auf die Realschule, die er mit der "Mittleren Reife" abschloss. Am 01.10.1971 begann der Angeklagte seine Ausbildung in der Polizeischule in Münster. Ein Jahr später wurde er der Bereitschaftspolizei in Bochum zugewiesen. Dort versah er zwölf Monate seinen Dienst. Es folgten weitere Ausbildungsabschnitte in Bonn, Stuckenbrock und Dortmund, die jeweils ein halbes Jahr dauerten, bis er im Jahr 1975 an der Polizeischule Stukenbrock die Abschlussprüfung ablegte. Danach wurde er der Polizeiinspektion Süd in Dortmund zugewiesen. Bis 1993 gehörte er den Wachbereichen Aplerbeck und Hörde an und war dort teilweise auch im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung tätig.

Von 1993 bis 1995 versah der Angeklagte seinen Dienst bei der Einsatzhundertschaft in Dortmund. Schließlich wechselte er 1995 in das zentrale Polizeigewahrsam im Polizeipräsidium Dortmund. Wegen des hier in Rede stehenden Vorfalls ist er seit dem 07.12.2004 vom Dienst suspendiert.



Der Angeklagte, der seit 3 ½ Jahren den Dienstgrad eines Polizeioberkommissars bekleidet, ist in zweiter Ehe verheiratet. Aus der ersten Ehe, die von 1980 bis 2002 bestand, sind drei Kinder hervorgegangen, an die er monatlich ca. 1.000,00 Euro Unterhalt zu leisten hat. Die zweite Ehe, die er im Jahre 2002 schloss, ist bisher kinderlos geblieben.

Der Angeklagte bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von 2.600,00 Euro. An Miete hat er zusammen mit seiner Ehefrau, die bei der Firma Westfalia in Hagen beschäftigt ist, monatlich 450,00 Euro aufzubringen.

Strafrechtlich ist R. G. bisher noch nicht in Erscheinung getreten.

## II.

Der 50-jährige Angeklagte D. wurde in Hagen geboren. Auch er wuchs im Elternhaus auf und wurde altersgemäß eingeschult. Seine Schullaufbahn verlief ähnlich wie die des Mitangeklagten G. Nach der Grundschule wechselte er auf die Realschule, die er mit der "Mittleren Reife" beendete. Im Jahre 1973 nahm er die Laufbahn eines Polizeibeamten auf. Nach einem Jahr Ausbildung in der Polizeischule Stukenbrock folgten sechs weitere Monate der Schulung in der Polizeischule Bork. Anschließend versah der Angeklagte seinen Dienst bei der Bereitschaftspolizei in Wuppertal und beim Objektschutz in Bonn. Nach einem weiteren sechsmonatigen Besuch der Polizeischule Stukenbrock schloss er schließlich die Ausbildung ab.

Der Angeklagte wurde sodann in der Polizeiinspektion Süd - Wache Hombruch - in Dortmund eingesetzt und versah dort 15 Jahre lang seinen Dienst als Streifenpolizist. Im Jahre 1990 wechselte er zur Einsatzhundertschaft. Dort war er zuletzt als Gruppenführer tätig. Seit 2002 ist



er im zentralen Polizeigewahrsam im Polizeipräsidium in Dortmund im Range eines Polizeioberkommissars eingesetzt.

Von 1981 bis 1997 war der Angeklagte verheiratet. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder im Alter von 17 und 13 Jahren hervorgegangen. Für seine Ehefrau und die Kinder hat er monatlich 1.200,00 Euro Unterhalt aufzubringen. Sein Einkommen beziffert er mit 2.600,00 Euro im Monat zuzüglich verschiedener Zulagen in Höhe von durchschnittlich 150,00 Euro.

Der Angeklagte ist wieder liiert. Seine Lebensgefährtin ist Angestellte beim Arbeitsamt in Wuppertal. Für die gemeinsame Wohnung haben sie 345,00 Euro warm monatlich aufzubringen. An Schulden hat er noch ca. 50.000,00 Euro abzutragen.

Strafrechtlich ist ██████ D█████ bisher noch nicht in Erscheinung getreten.

## B. Das Tatgeschehen

Am frühen Abend des 05.12.2004 fand in Dortmund das Bundesligaspiel BVB gegen Schalke 04 statt, das um 17.30 Uhr angepfiffen werden sollte. Der Zeuge M█████ ein Anhänger des Gastvereins, hatte sich von Mönchengladbach aus mit der S-Bahn auf den Weg nach Dortmund gemacht. Unterwegs hatte er in erheblichem Umfang alkoholischen Getränken zugesprochen, so dass bei ihm zum Zeitpunkt der eigentlichen Tat um 19.05 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von 3,4 o/oo vorhanden war.



Da an diesem Tag zwischen der S-Bahn-Station Dorstfeld und dem Dortmunder Hauptbahnhof Schienenersatzverkehr herrschte, musste auch der Zeuge M [REDACTED] die S-Bahn verlassen und in einen an der Haltestelle Wittener Straße bereitgestellten Bus steigen. Es konnte im einzelnen nicht mehr festgestellt werden, wann der Zeuge dort eingetroffen ist. Jedenfalls stieg er nach 17.30 Uhr in einen Bus und ließ sich in einem Sitz nieder. Der Zeuge S [REDACTED], einer der Busfahrer, und seine Kollegen, die sich gerade in einer Pause befanden, wiesen [REDACTED] M [REDACTED] darauf hin, dass sie eine Pause machten und deshalb im Moment keine Beförderung von Fahrgästen stattfinden. Sie forderten ihn auf, den Bus zu verlassen. Als der Zeuge jedoch auf ihre Ansprachen nicht reagierte, rief der Zeuge S [REDACTED] gegen 17.55 Uhr fernmündlich die Polizeiwache Hombruch an und meldete, dass sich eine stark alkoholisierte Person in einem Bus befinde, der diesen wegen seines Trunkenheitsgrades nicht verlassen wolle oder könne.

Die Polizeibeamten POK S [REDACTED] und PK [REDACTED] begaben sich sodann zum S-Bahnhof Dorstfeld. Sie trafen den Zeugen M [REDACTED] schlafend in dem Bus sitzend an. Ihnen gelang es, den Zeugen, der keinerlei Aggressionen zeigte, zu bewegen, aus dem Bus auszusteigen und mit ihnen zur Wache zu fahren. Die Beamten hatten erkannt, dass [REDACTED] M [REDACTED] wegen seines Alkoholisierungsgrades weder in der Lage war, einem Gespräch zu folgen noch seinen Weg selbständig und gefahrlos fortzusetzen. Zu seinem Schutz sollte er deshalb zur Ausnüchterung die Nacht im Polizeigewahrsam verbringen. Die in der Wache Huckarde hinzugezogene Ärztin B [REDACTED] untersuchte den Zeugen und stellte schließlich um 18.50 Uhr eine Gewahrsamsfähigkeitsbescheinigung aus.

Anschließend brachten die Zeugen S [REDACTED] und B [REDACTED] M [REDACTED] mit einem Streifenwagen ins Zentralgewahrsam im Polizeipräsidium. Dabei folgte der Zeuge bereitwillig den Anweisungen der Polizeibeamten, die ihn ohne



Sicherungsmaßnahmen auf dem Rücksitz Platz nehmen ließen. Auch der Weg vom Streifenwagen bis zu dem im 3. Obergeschoss gelegenen Gewahrsam verlief ohne Zwischenfall, da der Zeuge keinerlei aggressives Verhalten zeigte.

Gegen 19.00 Uhr hatten die Polizeibeamten S [REDACTED] und B [REDACTED] mit dem Zeugen M [REDACTED] die Räumlichkeiten des Gewahrsams erreicht.

An diesem Abend des 05.12.2004 versahen dort neben dem Wachhabenden D [REDACTED] die beiden Angeklagten ihren Dienst. Ebenfalls zugegen war die Regierungsangestellte S [REDACTED], die u.a. die Aufgabe hatte, sich um weibliche Gewahrsamsinsassen zu kümmern.

Die einliefernden Polizeibeamten übergaben den Zeugen M [REDACTED] sodann in die Obhut der beiden Angeklagten. Im Durchsuchungsbereich - einem Abschnitt des Gewahrsams zwischen Eingang und Zellentrakt - forderte der Angeklagte G [REDACTED] den Zeugen auf, seine Taschen zu leeren und die Gegenstände in eine Aufbewahrungsbox zu legen. Dieser Aufforderung kam er auch nach. Insbesondere legte er sein Handy in die Schale. Als er jedoch bemerkte, dass ihn wohl eine Nachricht auf dem Telefon erreicht hatte, griff er danach und holte es wieder aus der Box heraus. Der Angeklagte G [REDACTED] forderte ihn auf, das Handy zurückzulegen und riss es ihm schließlich, als der Zeuge der Aufforderung nicht umgehend nachkam, aus der Hand. Möglicherweise machte [REDACTED] M [REDACTED] auch den Versuch, wieder zu den Zeugen S [REDACTED] und B [REDACTED] die sich vor diesem Bereich aufhielten, zurückzugehen. Danach führten ihn beide Angeklagten in den Zellentrakt und dort in eine Zelle auf der rechten Seite.

*Wo war Z dabei?*

Den Vorgang im Durchsuchungsbereich hatte die Zeugin B [REDACTED] aus nächster Nähe beobachtet. Während sich der Zeuge S [REDACTED] von dem Tresen aus, der den Flur des Gewahrsams vom eigentlichen Wachraum trennt,

*||*



die letzten Minuten des Bundesligaspiels im Fernsehen ansah, hatte die Zeugin, da sie nicht fußballinteressiert ist, sich das Procedere im Durchsuchungsbereich beobachtet.

Die Angeklagten, denen nicht entgangen war, dass der Zeuge M. stark unter Alkoholeinwirkung stand, baten die einliefernden Kollegen nicht, sie und den Zeugen bis in die Zelle zu begleiten.

Dort forderte der Angeklagte G. den Zeugen jedoch auf, seine Jacke auszuziehen, ohne dass er dieser Aufforderung nachkam. Sodann fasste der Beamte ihn an die Jacke, um beim Entledigen dieses Kleidungsstückes nachzuhelfen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass M. in dieser Situation - er trug inzwischen an der rechten Hand eine Handfessel - mit den Armen sich dagegen zur Wehr setzte, ohne einen der Angeklagten zu treffen. Dieses Verhalten war für den Angeklagten G. ausreichend, ihm einen Überraschungsschlag mit der flachen Hand in das Gesicht zu versetzen. Dieser Schlag, der auch als Blend- oder Schockschlag bezeichnet wird, sollte den Zeugen gefügig machen, seine Jacke auszuziehen.

Bei dem Vorgang in der Zelle war es lauter geworden, so dass die Zeugin S. die Zeugen S. und B. bat, den Kollegen zur Hilfe zu eilen. Die Zeugin B., die ebenfalls laute Stimmen vernommen hatte, hatte zudem ein klatschendes Geräusch gehört, das möglicherweise durch den Schlag des Angeklagten G. hervorgerufen worden war.

Sofort eilten sie - S. und B. - in den Zellentrakt, wo der Angeklagte G. rechts neben dem Zeugen M. stand und diesen mit der linken Hand am rechten Arm festhielt. Der Zeuge äußerte, er sei geschlagen worden. Er, G., forderte ihn lautstark auf, die Jacke auszuziehen. Auf diese Ansprache reagierte jedoch der Zeuge nicht. Er bewegte sich nicht und stand steif da,



ohne sich zu rühren. Daraufhin versetzte ihm der Angeklagte G. mit seiner rechten Hand einen Faustschlag ins Gesicht, worauf die Nase des Zeugen zu bluten begann. Durch die Schlagwirkung - möglicherweise unterstützt durch die starke Alkoholisierung - ging M. in die Knie, indem er in sich zusammensackte. In dieser Haltung schlug der Angeklagte G. ein weiteres Mal mit der rechten Faust in das Gesicht des Zeugen. Dabei konnte nicht festgestellt werden, mit welchem Bereich der Faust er welchen Teil des Gesichts traf.

Durch diesen zweiten Faustschlag ging der Zeuge vollends zu Boden. Da die Angeklagten und der Zeuge S. fürchteten, dass M. sich nunmehr zur Wehr setzen werde, beabsichtigte der Angeklagte D. eine weitere Handfessel aus dem Wachraum zu holen. Zu diesem Zweck musste er den linken Arm des Zeugen, den er bis dahin festgehalten hatte, loslassen. Der Zeuge S. übernahm es sodann, diesen Arm bis zur endgültigen Fesselung zu halten. Entgegen der Annahme, M. werde sich nun wehren, blieb dieser jedoch ruhig. Dass der Zeuge noch ein drittes Mal in dieser Situation durch den Angeklagten G. geschlagen worden ist, konnte letztlich nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit festgestellt werden.

Als M. schließlich gefesselt am Boden lag, äußerte der Angeklagte G., er werde ihn "zapfen". Dem Zeugen S. war damit klar, dass der Angeklagte sich dadurch die Möglichkeit eröffnen wollte, eine Anzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gegen den Zeugen M. niederzulegen.

Die Zeugen S. und B. verließen anschließend, ohne mit den dort anwesenden Kollegen noch den Vorfall zu erörtern, das Gewahrsam.



Auf der Fahrt zur Wache Huckarde unterhielten sie sich über das soeben Erlebte und waren hin- und hergerissen, ob sie gegen ihre Kollegen eine Anzeige erstatten sollten oder nicht.

Der Angeklagte G. indes legte umgehend eine Sachverhaltsdarstellung nieder, indem er einen nicht bekannten Kollegen als Schreibhilfe am PC in Anspruch nahm. Diese Sachverhaltsdarstellung hat folgenden Wortlaut:

"Am 05.12.04, gegen 19.05 Uhr, wurde der M. im ZPG eingeliefert. Eine Durchsuchung in der Durchsuchungsschleuse musste abgebrochen werden, da der M. sich weigerte, seine Taschen zu entleeren und statt dessen begann, mit seinem Handy zu telefonieren.

Der M. wurde von POK D. und mir in die Zelle Nr. 4 verbracht. Hierbei sperrte er sich. Er musste an den Armen erfasst und in die Zelle geschoben/gedrückt werden.

In der Zelle kam er der erneuten Aufforderung "seine persönlichen Gegenstände abzugeben" wiederum nicht nach. Er sollte jetzt von mir durchsucht werden. Zu diesem Zweck wollte ich ihm seine Jacke ausziehen. Er wehrte sich heftig dagegen, indem er mit den Armen wild um sich schlug.

Um die Widerstandshandlungen zu unterbinden, erhielt der M. von mir einen Schockschlag mit der flachen Hand ins Gesicht. Anschließend konnte der M. von POK D. und mir zu Boden gebracht werden. Um weitere Widerstandshandlungen zu unterbinden wurde der M. an den Bodenhalterungen mittels Schließbändern fixiert. Anschließend konnte er dann durchsucht werden. Hierbei wurde auch festgestellt, dass der M. aus der Nase blutete.



Die diensthabende Polizeiärztin wurde zur Entnahme einer Blutprobe verständigt. Sie bescheinigte auch die Gewahrsamsfähigkeit.

Bei den Widerstandshandlungen wurde die Dienstkleidung von POK D■■■■ und mir mit Blut verunreinigt."

In Kenntnis der Unvollkommenheit dieser Darstellung unterzeichnete neben dem Angeklagten G■■■■ auch der Angeklagte D■■■■ diese Anzeige. Dadurch beabsichtigte er, seinen Kollegen vor einer Bestrafung wegen der ohne jede Rechtfertigung geführten Faustschläge in das Gesicht des Zeugen M■■■■ bewahren zu können.

Die informierte Polizeiärztin B■■■■ entnahm um 19.30 Uhr bei dem Zeugen M■■■■ eine Blutprobe, die eine Blutalkoholkonzentration von 3,29 o/oo aufwies.

Auf der Wache Huckarde erzählten die Zeugen S■■■■ und B■■■■ einem Kollegen, was sie soeben im Gewahrsam erlebt hatten. Der Dienstgruppenleiter, PHK E■■■■, hörte durch die geöffnete Tür mit und bat die Zeugen zu sich. Nachdem sie, die wegen ihres weiteren Verhaltens völlig ratlos waren, auch ihm den Vorfall geschildert hatten, informierte er einen Dienstvorgesetzten, der veranlasste, dass die Polizeibeamten S■■■■ und B■■■■ noch am Abend des 05.12.2004 durch Mitarbeiter der Kriminalwache vernommen wurden.

Der Zeuge M■■■■ wurde am Morgen des 06.12.2004 aus dem Gewahrsam entlassen. Er hatte keine Schmerzen verspürt und suchte auch in der Folgezeit keinen Arzt auf. Lediglich seine Hände waren blutverschmiert und unterhalb



seiner Nase hatte sich verkrustetes Blut angesammelt. Nachdem er sich gewaschen hatte, fuhr der Zeuge nach Mönchengladbach zurück.

### **C. Grundlagen der Feststellungen und Beweiswürdigung**

I.

Diese Feststellungen beruhen auf den Einlassungen der beiden Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, sowie auf den sich aus den Sitzungsprotokollen ergebenden Beweismitteln.

II.

Die beiden Angeklagten haben entgegen den getroffenen Feststellungen folgende Einlassung abgegeben:

Am 05.12.2004 gegen 19.00 Uhr sei der augenscheinlich stark unter Alkoholeinwirkung stehende Zeuge M. durch die Beamten S. und B. im Gewahrsam eingeliefert worden. Er, der Angeklagte G., habe den Zeugen in der Durchsuchungsschleuse in Empfang genommen. Während der Zeuge S. sich vom Tresen aus das Fußballspiel angesehen habe, habe die Zeugin B. die Durchsuchung beobachtet. Der Zeuge M. habe zunächst seiner Aufforderung folgend seine Taschen geleert und die Gegenstände in einen Korb gelegt. Als er jedoch sein Handy herausgeholt habe, habe er die Tasten des Telefons bedient, was ihm aufgrund der Alkoholisierung kaum möglich gewesen sei.



Sodann habe er sich wieder den Zeugen S [REDACTED] und B [REDACTED] zugewandt, schließlich aber doch das Handy in den Korb gelegt. Während dieser Zeit habe er kein Wort gesprochen. Anschließend hätten sie, die Angeklagten, den Zeugen M [REDACTED] in den Zellengang geführt. Dort habe er sich gesperrt, so dass sie ihn in die Gewahrsamszelle 24 hätten schieben und ziehen müssen. In der Zelle habe er mit dem Rücken an der rechten Wand gestanden. Er, der Angeklagte G [REDACTED], habe ihn aufgefordert, seine Jacke auszuziehen. Weil der Zeuge jedoch keine Anstalten gemacht habe, sich der Jacke zu entledigen, habe er ihn an dem Bekleidungsstück angefasst, um ihm dieses auszuziehen. [REDACTED] M [REDACTED] habe daraufhin seine Hände weggeschlagen. Er, [REDACTED] G [REDACTED] habe sodann versucht, den Arm des Zeugen, der wesentlich größer und schwerer als er sei, auf den Rücken zu drehen. Dabei habe er ihn nach vorn in den Raum gezogen, wodurch [REDACTED] M [REDACTED] ins Straucheln geraten sei. Mit seinen Händen habe er sich auf dem Boden abgestützt. Als er sich hochgerappelt habe, habe er geäußert, er werde hier geschlagen, jetzt gehe es aber los. Daraus habe er, der Angeklagte G [REDACTED] geschlossen, dass der Zeuge erneut Widerstand leisten werde. Im nächsten Augenblick habe er, der Angeklagte G [REDACTED], dem Zeugen einen Überraschungsschlag mit der flachen Hand ins Gesicht versetzt und über die Hüfte wieder zu Boden gebracht. Er, der Angeklagte D [REDACTED], habe [REDACTED] M [REDACTED] an der linken, noch freien Hand fixiert. Als sie, die Angeklagten und M [REDACTED] am Boden gelegen hätten, hätten sie bemerkt, dass der Zeuge aus der Nase geblutet habe.

Wenig später seien die Zeugen S [REDACTED] und B [REDACTED] in der Zelle erschienen. Der Angeklagte D [REDACTED] habe den Zeugen S [REDACTED] angeschrien, er solle mit anfassen. Der Zeuge habe auch den Angeklagten D [REDACTED] an der linken Hand des [REDACTED] M [REDACTED] abgelöst. Anschließend habe er, D [REDACTED], die Zelle verlassen, um Handschellen zu holen. Die Zeugin B [REDACTED] habe draußen vor der Zellentür gestanden und habe zugesehen.



Er, G■■■, habe alle Kraft aufwenden müssen, um den rechten Arm des Zeugen M■■■ zu fixieren. Anschließend habe er dem Zeugen einige Male leicht mit der Innen- und Außenseite der rechten Hand ins Gesicht geschlagen, als wenn man jemand wieder ins Bewusstsein zurückholen wolle. Er habe den Zeugen dabei aufgefordert, ruhig zu sein und ihm zuzuhören. Mit der Faust habe er zu keinem Zeitpunkt zugeschlagen. Sodann habe er, G■■■, ihm die Hosentaschen durchsucht und den Gürtel seiner Hose abgenommen.

Die Zeugen S■■■ und B■■■ hätten, ohne noch etwas zu sagen, wenig später die Räume des Gewahrsams verlassen.

Der Angeklagte G■■■ hat sich weiter dahin eingelassen, er habe an diesem Tag seine erste Anzeige geschrieben. Ein Beamter der Gefangenensammelstelle habe ihm dabei geholfen. Die von ihm, G■■■ informierte Polizeiärztin habe beim Anblick des Zeugen M■■■ geäußert, ihn habe sie schon an diesem Abend untersucht und gefragt, ob er im Gewahrsam auch aggressiv gewesen sei wie auf der Wache Huckarde. Tatsächlich sei der Zeuge jedoch im weiteren Verlauf des Abends und der Nacht ruhig gewesen.

Der Angeklagte D■■■ hat sich ergänzend dahin eingelassen, er sei überrascht gewesen, dass die Zeugen S■■■ und B■■■ ihm zunächst keine Hilfe geleistet hätten, als sie den Zeugen M■■■ in die Zelle geführt hätten. Normalerweise würden die einliefernden Beamten die Kollegen des Gewahrsams bis in die Zelle begleiten.



III.

Schon nach der Einlassung der Angeklagten stellt sich die Frage, ob der Überraschungsschlag, den der Angeklagte G. dem Zeugen M. in der Zelle versetzt hat, gerechtfertigt war. Der Zeuge war ersichtlich stark alkoholisiert. Eine massive Gegenwehr hatte er auch nach der Einlassung der Angeklagten bei den Durchsuchungsmaßnahmen nicht entgegenzusetzen. Zudem waren die Beamten S. und B. noch im Gewahrsam anwesend, was den Angeklagten möglicherweise bekannt war. Zumindest hätten sie, bevor ein solcher Schlag gegen den Zeugen geführt wurde, nachfragen können, ob die einliefernden Beamten noch zugegen seien, um bei den notwendigen Maßnahmen ihnen Hilfe zu leisten. Entgegen den Angaben des Angeklagten G., der den Zeugen M. als wesentlich größer und schwerer als sich selbst beschrieben hat, misst der Zeuge ca. 1,80 Meter und wiegt 85 Kilogramm, wie dieser im Rahmen seiner Vernehmung glaubhaft bekundet hat. Diese Angaben werden durch die Eindrücke, die das Gericht anlässlich seines Auftretens in der Hauptverhandlung gewinnen konnte, bestätigt. Demgegenüber ist der Angeklagte G. 1,79 Meter groß und wiegt mindestens 115 Kilo.

Von einer körperlichen Überlegenheit des M. kann daher keine Rede sein.

Unter diesen Umständen ist schon zweifelhaft, ob der von dem Angeklagten G. eingeräumte Schlag gerechtfertigt war. Dies kann hier jedoch wegen des weiteren Ergebnisses der Beweisaufnahme letztlich dahinstehen.



IV.

Die Einlassung der Angeklagten ist nämlich zur sicheren Überzeugung des Gerichts widerlegt. Die Aussagen des Zeugen S [REDACTED] und - eingeschränkt - auch der Zeugin B [REDACTED] entsprechen dem tatsächlichen Tatgeschehen.

1.

Für den Wahrheitsgehalt ihrer Bekundungen spricht schon die Situation der Anzeigeerstattung. Sie haben es sich nicht leicht gemacht, eine Anzeige gegen die Angeklagten zu formulieren. Vielmehr haben sie entsprechend ihrer nachvollziehbaren Bekundungen auf der Rückfahrt zur Wache sich zunächst über das Geschehen im Gewahrsam unterhalten. Auf der Wache Huckarde haben sie, wie der Zeuge E [REDACTED], der an diesem Abend der Dienstgruppenleiter war, glaubhaft ausgesagt hat, zunächst dem Funksprecher darüber berichtet, und anschließend ihm den Sachverhalt geschildert. Zu diesem Zeitpunkt waren sie, die Zeugen S [REDACTED] und B [REDACTED] noch nicht zur Anzeigeerstattung entschlossen. Der Zeuge E [REDACTED] hat ihnen schließlich die Entscheidung abgenommen und sie zur Vernehmung zur Kriminalwache geschickt. Dass dieser Zeuge am 05.12.2004 in der Zeit von 13.15 Uhr bis 22.10 Uhr in der Wache Huckarde seinen Dienst als Dienstgruppenleiter versehen hat, unterliegt keinem Zweifel, nachdem zuletzt selbst der Dienstplan dieses Tages in Augenschein genommen worden ist.

Damit war den Zeugen bei ihrer Aussage bewusst, welche Konsequenzen die Schilderung des Geschehens im Gewahrsam für die Angeklagten haben könnte, nämlich dass sie mit einem Straf- und Disziplinarverfahren rechnen müssten, die möglicherweise sogar die Entfernung aus dem Dienst zur Folge haben könnten.

*Auto bei  
Anfrage*



Aber auch für die Zeugen selbst konnte diese Anzeige gegen Kollegen erhebliche Belastungen nach sich ziehen. So mussten sie unter Umständen damit rechnen, als "Nestbeschmutzer" von anderen Kollegen angesehen zu werden und während ihres Berufslebens diesen "Makel" nicht mehr ablegen zu können. Deshalb erfordert ein solcher Schritt sehr viel Mut und große Zivilcourage.

In dieser Situation schließt das Gericht aus, dass die Zeugen S [REDACTED] und B [REDACTED] leichtfertig die Angeklagten eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts bezichtigt haben könnten, zumal bis zu diesem Vorfall keinerlei nennenswerte Berührungspunkte zwischen ihnen vorhanden waren. Es ist zudem auch nicht ansatzweise ersichtlich, dass die Zeugen eine solche Anzeige erstattet haben, um selbst einem Disziplinarverfahren vorzubeugen. Sie, die Zeugen, haben nämlich glaubhaft bekundet, dass ihnen die Gewahrsamsordnung, die auferlege, die eingelieferte Person bis zur Zelle zu begleiten, bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht bekannt gewesen sei.

2.

Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass auch der Inhalt der Aussagen der Zeugen S [REDACTED] und B [REDACTED] zutreffend ist. Beide haben das Kerngeschehen im wesentlichen übereinstimmend bekundet. Soweit es in ihren Schilderung Abweichungen gab, sind diese nachvollziehbar erklärlich.

So haben die Zeugen den [REDACTED] M [REDACTED] als eine Person geschildert, die zwar stark alkoholisiert aber keinesfalls aggressiv gewesen sei. Durch gutes Zureden sei er bereit gewesen, den Bus zu verlassen. Ohne Sicherungsmaßnahmen sei er zunächst zur Wache Huckarde gebracht und anschließend dem Zentralgewahrsam zugeführt worden. Auch in der Zelle



sei von ihm - soweit sie es beobachtet hätten - keinerlei Aggression ausgegangen.

Diese Aussage wird jedenfalls für die Situation an der Haltestelle Wittener Straße in Dortmund durch den Zeugen S. bestätigt.

Er hat bekundet, der Zeuge M. habe sich in den Bus gesetzt. Als er aufgefordert worden sei, diesen zu verlassen, sei er einfach sitzen geblieben, ohne jedoch renitent zu sein.

Auch die Ärztin B., die den Zeugen M. in der Wache Huckarde auf seine Gewahrsamsfähigkeit untersucht und ihm später im Gewahrsam eine Blutprobe entnommen hat, kann sich nicht daran erinnern, dass der Zeuge auf der Wache Huckarde aggressiv gewesen sei. Einen entsprechenden Vermerk, der bei einem solchen Verhalten zu erwarten gewesen wäre, enthält die Gewahrsamsfähigkeitsbescheinigung jedenfalls nicht. Dem Untersuchungsbefund, der im Rahmen der Blutentnahme erhoben worden ist, ist dagegen unter dem Begriff "Stimmung" der Vermerk "depressiv" zu entnehmen.

Die anders lautende Aussage des Zeugen D., die nach § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO verlesen worden ist, ist deshalb wenig aussagekräftig.

Soweit die Zeugin B. bekundet hat, sie habe unmittelbar bevor sie durch die Zeugin S. gebeten worden seien, den Angeklagten in der Zelle zur Hilfe zu eilen, ein klatschendes Geräusch vernommen, korrespondiert diese Aussage problemlos mit dem von dem Angeklagten G. eingeräumten sogenannten Schockschlag in das Gesicht des Zeugen M.



Das Gericht ist weiterhin davon überzeugt, dass der Angeklagte G. dem Zeugen M. in der Zelle insgesamt mindestens zwei Faustschläge ins Gesicht versetzt hat. Die Zeugen S. und B. haben insofern zwei Schläge übereinstimmend bekundet. Nach dem ersten Schlag sei dem Zeugen das Blut aus der Nase gelaufen.

Der Zeuge S. hat kontinuierlich schon bei seiner ersten Aussage am Abend des 05.12.2004 von zwei Faustschlägen des Angeklagten G. in das Gesicht des Zeugen M. berichtet. Bei dieser Darstellung ist der erfahrene, 47-jährige Polizeibeamte bei seinen späteren Vernehmungen bei der Staatsanwaltschaft und in der Hauptverhandlung geblieben.

Die Zeugin Bilbang, eine 27-jährige Polizeibeamtin, hat das Kerngeschehen in gleicher Weise wie der Kollege S. geschildert. Allerdings hat sie ihr Aussageverhalten im Laufe des Verfahrens verändert. Während sie bei der polizeilichen Vernehmung noch von zwei Schlägen des Angeklagten G. berichtet hat, sprach sie bei der staatsanwaltschaftlichen Anhörung von zwei bis drei Schlägen. In der Hauptverhandlung war sie sich sicher, dass der Angeklagte dem Zeugen M. drei Faustschläge versetzt hatte, den letzten, als dieser bereits fixiert am Boden gelegen habe. Während sie unmittelbar nach der Tat noch glaubte, R. G. habe mit der flachen Hand geschlagen, war sie sich zuletzt sicher, es habe sich um Faustschläge gehandelt.

Dieses Verhalten macht die Aussage der Zeugin nicht unglaubhaft. Die junge Polizeibeamtin hat an diesem Abend des 05.12.2004 Ungeheuerliches erlebt, das sie sich zuvor nicht hätte vorstellen können. Ein Kollege hatte ohne jeden rechtfertigenden Grund einen Betrunkenen mehrfach geschlagen. Mit der Aufnahme und Verarbeitung dieser Geschehnisse war sie scheinbar überfordert. Das Kerngeschehen, das sie in Übereinstimmung mit dem Zeugen



S [REDACTED] geschildert hat, ist auch in ihrer Aussage stets unantastbar gewesen. Sie hat kontinuierlich bekundet, dass der Angeklagte G [REDACTED] den Zeugen M [REDACTED] zumindest zweimal ins Gesicht geschlagen hat.

Das Gericht hält es sogar für möglich, dass in Übereinstimmung mit der Schilderung der Zeugin B [REDACTED] noch ein dritter Schlag im Gesicht des Zeugen M [REDACTED] gelandet ist, als dieser schon am Boden lag. Wegen der Änderung im Aussageverhalten der Zeugin hält das Gericht die Bekundung allein jedoch nicht für tragfähig, um darauf eine Verurteilung zu stützen.

Die Richtigkeit der Bekundungen der Zeugen S [REDACTED] und B [REDACTED] wird nicht durch die Aussage des Zeugen M [REDACTED] erschüttert.

Der Zeuge hat keine brauchbare Aussage gemacht, die bei einer stark alkoholisierten Person auch nicht zu erwarten war. Nach dem Gutachten des Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Dortmund vom 08.12.2004 wies die Blutprobe, die um 19.30 Uhr entnommen worden war, eine Blutalkoholkonzentration von 3,29 o/oo auf, woraus sich zum Zeitpunkt der Tat um 19.05 Uhr eine Konzentration von 3,4 o/oo ergibt. Er, der Zeuge, konnte keine Angaben dazu machen, wie für ihn am 05.12.2004 der Zeitraum zwischen 17.55 Uhr und 19.00 Uhr verlaufen war. Er erinnerte lediglich, dass er im Polizeipräsidium in einer Zelle gestanden habe und dort seine Hände mit Handschellen auf dem Rücken gefesselt waren. Zu dem Geschehen in der Gewahrsamszelle konnte er keine konkreten Aussagen machen. Er schloss lediglich daraus, dass am nächsten Morgen, als er entlassen worden war, seine Hände blutverschmiert gewesen seien und sich im Bereich unterhalb der Nase getrocknetes Blut befunden habe, er ansonsten aber weder Schwellungen noch Schmerzen im Gesicht empfunden habe, dass er nicht mit der Faust ins Gesicht geschlagen worden sei.



Die Aussage, die der Zeuge M. vor Oberstaatsanwalt V. in Essen gemacht hat, war so diffus, dass auch dieser ihm nicht glaubte. M. hatte nämlich bekundet, er habe sich von einem Beamten provoziert gefühlt und diesen habe er deshalb mit der Faust schlagen wollen. Anschließend sei er von vier Beamten zu Boden gerissen worden. Was von dieser Aussage zu halten ist, ergibt sich bereits daraus, dass sie weder mit den Einlassungen der Angeklagten noch mit den Bekundungen der Zeugen S. und B. in Übereinstimmung zu bringen ist.

Es besteht danach kein Zweifel daran, dass der Zeuge für das Geschehen am 05.12.2004 kein zuverlässiges Erinnerungsbild mehr besitzt.

Schließlich wird der Wahrheitsgehalt der Aussagen der Zeugen S. und B. auch nicht durch das Verletzungsbild, das der Zeuge M. am nächsten Morgen, dem 06.12.2004 aufwies, in Zweifel gezogen. Als der Zeuge am Morgen des 06.12.2004 entlassen wurde, waren seine Hände blutverschmiert. Unter seiner Nase befand sich getrocknetes Blut. Er entdeckte weder Schwellungen im Gesichtsbereich noch hatte er Schmerzen. Einen Arzt suchte er nicht auf.

Da M. während der Nacht im Gewahrsam seine Blutalkoholkonzentration abgebaut hatte, ist davon auszugehen, dass er seinen Zustand am nächsten Morgen zutreffend realisiert hat.

Der Sachverständige Z., der dem Gericht seit vielen Jahren als zuverlässiger und überaus sachkundiger Rechtsmediziner bekannt ist, hat in seinem mündlichen Gutachten nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt, dass das bei dem Zeugen M. vorhandene Verletzungsbild durchaus mit dem weiteren Sachverhalt, nämlich dass der Angeklagte G. ihm zwei Faustschläge ins Gesicht versetzt habe, kompatibel sei. So müsse ein



normaler Faustschlag, der mit den Fingerrücken die Weichteile der Wangenpartie treffe, nicht unbedingt Prellmarken, Einblutungen oder Schwellungen hervorrufen. Ein Schlag auf die Nase könne zu Nasenbluten führen, ohne dass weitere Verletzung unbedingt zu erwarten wären. Dass der Zeuge keine Schmerzen empfunden habe, sei auf die erhebliche Alkoholisierung zurückzuführen.

#### **D. Rechtliche Würdigung**

Nach diesen Feststellungen hat sich der Angeklagte G. wegen der zwei Faustschläge in das Gesicht des Zeugen M. für die kein rechtfertigender Grund ersichtlich ist, der Körperverletzung schuldig gemacht. Da er die Tat in Ausübung seines Dienstes als Polizeibeamter begangen hat, hat er den Tatbestand der Körperverletzung im Amt, §§ 223 Abs. I, 340 Abs. I StGB, verwirklicht.

Der Angeklagte D., der die Tat des Mitangeklagten miterlebt hat, wirkte entgegen seiner Verpflichtung nicht auf eine Verfolgung des Dienstvergehens eines Kollegen hin, obwohl er aufgrund seiner Stellung als Polizeibeamter dazu verpflichtet gewesen wäre. Da die erforderliche Strafanzeige jedoch durch die Zeugen S. und B. erstattet wurde, blieb die beabsichtigte Strafvereitelung letztlich erfolglos, §§ 258 Abs. I, 258 a Abs. I und II, 22, 23 StGB.

Beide Angeklagten haben vorsätzlich gehandelt.



## **E. Strafzumessung und Kostenentscheidung**

I.

Im Rahmen der Strafzumessung hat das Gericht zu Gunsten beider Angeklagten berücksichtigt, dass der Zeuge M. durch die beiden Faustschläge des Angeklagten G. subjektiv keine Schmerzen verspürt hat. Auch waren die Verletzungen relativ geringfügig. Lediglich Nasenbluten hatte sich bei ihm für kurze Zeit eingestellt. Weiterhin hat das Gericht strafmildernd gewertet, dass es sich um eine Spontantat des Angeklagten G. gehandelt hat. Beide Angeklagten sind nämlich seit mehr als 30 Jahren im Polizeidienst. Es ist nicht ersichtlich, dass in ihrem Berufsleben zuvor schon mal ein ähnlicher Vorgang bekannt geworden ist.

Das Gericht hat hinsichtlich des Angeklagten D. weiter berücksichtigt, dass er sich in einer Zwangslage befand. Er hätte nämlich den unmittelbaren Kollegen, mit dem er täglich mehrere Stunden im Gewahrsam verbringt, zur Anzeige bringen müssen. Es liegt auf der Hand, dass eine erhebliche psychologische Hürde übersprungen werden muss, um eine solche Anzeige zu erstatten. Weiterhin wirkte sich bei ihm strafmildernd aus, dass seine Tat im Versuchsstadium stecken geblieben ist, so dass die Milderungsmöglichkeit nach den §§ 22, 23, 49 StGB gegeben ist.

Straferschwerend hat das Gericht bei dem Angeklagten G. berücksichtigt, dass es sich um zwei Faustschläge gehandelt hat, die er dem Zeugen M. in das Gesicht versetzt hat.



Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände hat das Gericht gegen den Angeklagten G. eine Freiheitsstrafe von

sieben Monaten

als tat- und schuldangemessen festgesetzt.

Bei dem Angeklagten D. erschien demgegenüber eine Geldstrafe als ausreichend. Eine solche von 90 Tagessätzen war zur Überzeugung des Gerichts tat- und schuldangemessen. Bei den Einkommensverhältnissen dieses Angeklagten war die Höhe eines Tagessatzes mit 30,00 Euro festzusetzen.

II.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten G. kann gemäß § 56 Abs. I StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Er ist strafrechtlich bisher noch nicht in Erscheinung getreten. Demzufolge wird er erstmalig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Es kann erwartet werden, dass sich der Angeklagte allein die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird, ohne dass es einer Vollstreckung der Freiheitsstrafe bedarf.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. I StPO.



Beglaubigt

*Just. Jos*  
Justizangestellte